Ergänzung zur Friedhofsordnung vom 1.2.1995 für den katholischen Friedhof zu Neunstetten

Die Nachfrage nach Verbrennungen und alternativen, auch anonymen Bestattungsformen nimmt stetig zu. Die Kirchenverwaltung ist bestrebt, dem Wunsch nach modernen Bestattungsformen insoweit entgegenzukommen, als dass Urnenerdgräber als Möglichkeit für reine Urnenbestattungen zusätzlich zu einer Urnenbestattung in einem herkömmlichen Grab angeboten werden.

Dadurch will die Kirchenverwaltung eine würdige, letzte Ruhestätte im Friedhof zur Verfügung stellen und eine Abwanderung in Friedwälder und anonyme Bestattungsfelder verhindern.

Ergänzend zur allgemeinen Friedhofssatzung vom 1.2.1995 wird festgelegt:

Urnengräber

Die allgemeine Friedhofssatzung vom 1.2.1995 gilt sinngemäß, insbesondere Grabeinfassungen und Urnengrabsteine müssen den Vorschriften über Gestaltung, Materialien, Genehmigung und Fundamentierung entsprechen.
Abweichend dazu wird festgelegt:

Die Mindestruhezeit für Urnengräber beträgt 10 Jahre.
Es wird empfohlen Urnen aus biologisch abbaubarem Material, wie z.B. Maisstärke zu verwenden.

Nach Ablauf der 10 Jahre kann eine Grabverlängerung bei der Kirchenverwaltung um weitere 10 Jahre beantragt werden.

Bei Grabauflösung nach Ablauf der Mindestlaufzeit wird die Asche eventuell nicht verrotteter Urnen aus den Urnengefäßen herausgenommen und in der Graberde des aufgelösten Grabes anonym belassen, die Reste der Urnengefäße werden durch die Kirchenverwaltung entsorgt.

Es werden folgende Abmessungen für Urnengräber festgelegt:

Das Urnengrab hat folgende Abmessungen:
Breite: 0,80 m
Länge: 0,80 m

In einem Urnengrab können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

Die Bestattungstiefe beträgt 0,50 m.

Für den Urnengrabstein sind folgende Maße festgesetzt:

Maximale Breite:	0,60 m
Maximale Höhe:	0,80 m über Oberkante Grabsteineinfassung
Mindeststärke:	0,18 m

Wegen des Erscheinungsbildes des gesamten Friedhofes sind Urnengrababdeckungen nicht erlaubt.

Neunstetten, am 30.05.2011

Für die Kirchenverwaltung:

Kirchenvorstand

Kirchenpfleger

Genehmigung der Stiftungsaufsicht:

KATHOL. PFARRAMT NEUNSTETTEN